

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 31/07 B

L 4 R 6/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 KR 249/04 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 40.035,47 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen und insbesondere darüber, ob der Kläger fristgerecht Widerspruch erhoben hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 15.3.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat als Rechtsfragen herausgestellt:

"Kann ein Zweifelsfall im Sinne des § 37 Abs 2 Satz 2 SGB X dadurch entstehen, dass die Behörde sich eines automatisierten Bescheiderstellungs- und Versandsystems bedient, bei dem bei der Aufgabe zur Post kein individualisierter Ab-Vermerk erstellt wird?

Können von der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren vorgelegte Dokumentationsunterlagen über die Bescheiderstellung einen individualisierten Ab-Vermerk ersetzen?



Spricht der Umstand, dass der Bescheidadressat den Umschlag, mit welchem der Bescheid versandt worden ist, nicht vorlegen kann, jedenfalls wenn er den verspäteten Zugang erst zu einem späteren Zeitpunkt rügt, für den Anschein des Zugangs des Bescheides innerhalb der Drei-Tages-Frist des § 37 Abs 2 Satz 1 SGB X?"

- 6 a) Der Kläger hat zur ersten Frage ausgeführt, das LSG habe rechtsirrig gemeint, dass trotz der klägerseits gerügten Mängel am Postversandsystem der Beklagten infolge des nach Auffassung des Klägers fehlenden individualisierten Ab-Vermerkes hierdurch keine Zweifel iS des § 37 Abs 2 Satz 2 SGB X begründet werden konnten (Seite 4 der Beschwerdebegründung). Nach Auffassung des Klägers ist diese Frage dahingehend zu beantworten, dass ein Zweifelsfall iS des § 37 Abs 2 Satz 2 SGB X dann gegeben ist, wenn sich die Behörde eines automatisierten Bescheiderstellungs- und Versandsystems ohne individualisierten Ab-Vermerk bedient (Seite 7 aaO).
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger mit dieser ersten Frage überhaupt eine Rechtsfrage und nicht nur eine Tatsachenfrage gestellt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und sie infolge dessen gerade nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargelegt, inwieweit die von ihm gestellte Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wäre. Das LSG ist in seinem Urteil (Seite 20 f) zunächst, was der Kläger für zutreffend gehalten hat, unter Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung davon ausgegangen, dass beim Fehlen eines Absendevermerks in den Akten ein Zweifelsfall iS des § 37 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB X vorliegt mit der Folge, dass die Zugangsvermutung des § 37 Abs 2 Satz 1 SGB X nicht greift und die Behörde den Zugangszeitpunkt nachzuweisen hat. Es hat sodann (Seiten 22, 26, 28) die Angaben auf dem der Verwaltungsakte vorgehefteten Deckblatt als Absendevermerk angesehen, den Angaben auf den von der Beklagten im Laufe des Gerichtsverfahrens eingereichten Unterlagen jedenfalls die Bedeutung eines Absendevermerks beigemessen. Hat das Berufungsgericht aber das Vorliegen eines Absendevermerks festgestellt, bedarf es weiterer Darlegungen, warum der Senat die aufgeworfene Frage im Revisionsverfahren beantworten müsste. Daran fehlt es. Im Kern wendet sich der Kläger (nur) gegen die vom LSG vorgenommene Gleichsetzung der Angaben auf den von der Beklagten im Laufe des Gerichtsverfahrens eingereichten Unterlagen mit einem "individualisierten" Absendevermerk (siehe zweite Frage).
- 8 b) Zur zweiten Frage hat der Kläger vorgetragen, dass der Auffassung des LSG nicht zu folgen sei, wonach es sich bei dem Vermerk auf dem Deckblatt der Verwaltungsakte um einen Ab-Vermerk handle oder aber die von der Beklagten im Laufe des Gerichtsverfahrens eingereichten Unterlagen einem solchen Ab-Vermerk gleichständen (Seite 4 der Beschwerdebegründung). Nach Meinung des Klägers ist diese Frage dahingehend zu beantworten, dass im



gerichtlichen Verfahren von der Behörde vorgelegte Dokumentationsunterlagen einen individualisierten Ab-Vermerk nicht ersetzen können (Seite 7 aaO).

- 9 Mit dieser zweiten Frage hat der Kläger ersichtlich keine Rechtsfrage gestellt, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Das LSG hat sich unter Hinweis auf die Unterlagen der Beklagten und die Aussagen der Zeugin G. die Überzeugung gebildet, dass die von der Beklagten im Laufe des Gerichtsverfahrens eingereichten Unterlagen einem Absendevermerk gleich zu erachten seien. Diese Überzeugungsbildung greift der Kläger mit seiner zweiten Frage an. Auf Tatsachenfragen bzw die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung indessen nicht gestützt werden.
- 10 c) Zur dritten Frage hat der Kläger ausgeführt, dass der weitergehenden Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu folgen sei, dass für den Fall, dass vom Empfänger der Briefumschlag, mit dem der Verwaltungsakt versandt worden ist, selbst nicht mehr vorgelegt werden könne, der Anschein für den Zugang innerhalb der Drei-Tages-Frist jedenfalls dann spreche, wenn der verspätete Zugang erst später gerügt werde (Seite 4 der Beschwerdebegründung). Diese Frage sei dahin zu beantworten, dass ein Anschein des Zugangs innerhalb der Drei-Tages-Frist nicht entstehe, wenn der Bescheidempfänger den Umschlag des Bescheides nicht mehr vorlegen könne und den verspäteten Zugang erst zu einem späteren Zeitpunkt rüge (Seite 7 aaO).
- 11 Auch insoweit hat der Kläger eine - im Revisionsverfahren nicht zu beantwortende - Tatsachenfrage, nämlich eine solche zur Würdigung des Sachverhalts in Anwendung des § 37 Abs 2 SGB X, gestellt. Der Kläger ist außerdem der Meinung, das LSG habe den angesprochenen Umständen im Rahmen seiner Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung unzutreffend eine bestimmte Indizwirkung beigemessen und insoweit fehlerhafte Schlussfolgerungen gezogen. Eine Überprüfung des Berufungsurteils im Revisionsverfahren kann er mit diesem Vortrag nicht erreichen.
- 12 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht in der geforderten Weise bezeichnet.
- 13 Er macht als Verfahrensmangel geltend, dass das LSG die Anforderungen an seinen Vortrag zur Begründung eines berechtigten Zweifelsfalls iS des § 37 Abs 2 Satz 2 SGB X "überhöht" und gemeint habe, er als Bescheidempfänger müsse das Vorliegen eines Zweifelsfalls beweisen. Der Kläger hat schon nicht dargelegt, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt ein dahingehender Verfahrensmangel anzunehmen sein soll. Das LSG hat ersichtlich keine irgendwie geartete "Begründungspflicht" und/oder "Beweisführungspflicht" angenommen, sondern den Vortrag des Klägers lediglich im Rahmen der ihm obliegenden Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung gewertet. Es hat seinen Vortrag bei der



Beantwortung der Frage, ob der Bescheid der Beklagten erst am 8.12.2003 zugegangen ist, allerdings nicht in der vom Kläger gewünschten Weise gewichtet. Auf eine mögliche Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden. Der Sache nach kritisiert der Kläger lediglich das Berufungsurteil als inhaltlich unzutreffend, wie aus seinem Vortrag auf Seite 7 der Beschwerdebegründung erhellt, dass er "nach seiner Auffassung substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen "hat", wann und unter welchen Begleitumständen ihn der Bescheid am 08.12.2003 erreicht hat".

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 16 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3, § 43 Abs 1 Gerichtskostengesetz entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellung des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

